

## **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. Seite 184), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Kiel vom 05. November 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 03. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Kiel.
- (2) Sie ist eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und führt den Namen "Studierendenschaft der Fachhochschule Kiel". Ihr Sitz ist Kiel.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des HSG und ihrer Satzungen.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat insbesondere die Aufgabe, die fachlichen, hochschulpolitischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Daneben kann sie sich weitere Aufgaben im Rahmen des § 72 Absatz 2 HSG geben.
- (2) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu Vereinigungen zusammenschließen.
- (4) Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben durch Organe wahr.

#### § 3 Gliederung

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und Fachschaften.
- (2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Einrichtung oder Auflösung von Fachschaften beschließen.

#### § 4 Organe

- (1) Zentrales Organ der Studierendenschaft ist als Kollegialorgan das Studierendenparlament.
- (2) Die Geschäftsführung der Studierendenschaft obliegt dem kollegialen Leitungsorgan der Studierendenschaft. Es führt den Namen „Allgemeiner Studierendenausschuss“.

- (3) Organ der Fachschaften ist als Kollegialorgan die Fachschaftsvertretung, deren Geschäftsführung der Fachschaftsleitung obliegt.

#### § 5 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen und bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

#### § 6 Haftung

- (1) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und unter Beachtung des geltenden Rechts zu erfüllen.
- (2) Bei Pflichtverletzungen kann jede Vertreterin und jeder Vertreter der Studierendenschaft haftbar gemacht werden gem. § 75 Absatz 3 HSG.

### **Abschnitt II Studierendenparlament**

#### § 7 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (2) Das StuPa hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - b) Einrichtung und Auflösung von Fachschaften
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die Organisationssatzung
  - d) Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung
  - e) Beratung und Beschlussfassung über die Vollversammlungsordnung
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - g) Beratung und Beschlussfassung über die Finanzordnung
  - h) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan

#### § 8 Zusammensetzung und Wahl

Für die Zusammensetzung und die Wahl des StuPas gelten die in der Wahlordnung getroffenen Bestimmungen.

## § 9 Zusammentreten und Wahlperiode

- (1) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten StuPas, zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird von der bisherigen Präsidentin oder dem bisherigen Präsidenten des StuPas einberufen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des StuPas beträgt mindestens ein Kalenderjahr.
- (3) Die Wahlperiode des Studierendenparlaments endet jeweils mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten StuPas, die spätestens zum ersten Vorlesungsmonat des auf die Wahl folgenden Semesters durchgeführt werden soll.

## § 10 Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das StuPa aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlaments sein Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPas in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPas abgewählt werden.

## § 11 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem StuPa aus:
  1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Rücktritt, welcher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist,
  3. nach zweimaligem Versäumnis von StuPa-Sitzungen während der Vorlesungszeit ohne hinreichend begründete schriftliche Entschuldigung.
- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnis trifft die Präsidentin / der Präsident. Bei Widerspruch der oder des Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der oder des Betroffenen.

## § 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des StuPas. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt zu jeder Sitzung die Schriftführerin oder den Schriftführer. Jedes Mitglied des StuPas sollte mindestens einmal das Protokoll zu führen. Die Präsidentin oder der Präsident ist von der Protokollführungspflicht befreit.
- (3) Präsidiumsmitglieder dürfen kein weiteres Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss oder einer Fachschaftsvertretung bekleiden.

### § 13 Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen des StuPas finden mindestens einmal monatlich während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Außerordentliche Sitzungen des StuPa finden statt:
  1. aufgrund selbständiger Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten,
  2. auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses,
  3. auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des StuPas sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am achten Tag vor dem Sitzungstag abzusenden.
- (4) Die Sitzungen des StuPas sind für die Studierendenschaft öffentlich.

### § 14 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Studierendenparlament Ausschüsse einsetzen, die dem StuPa für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem StuPa angehören.
- (2) Ständige Ausschüsse sind:
  - der Finanz- und Haushaltsausschuss mit 5 Mitgliedern
  - der Sozialausschuss mit 3 Mitgliedern
  - Ausschuss für Hochschulpolitik mit 5 Mitgliedern
- (3) Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder von der Bildung der ständigen Ausschüsse absehen.
- (4) Die Sitzungen der ständigen Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Präsidentin oder der Präsident des StuPas ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

### § 15 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder und der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPas.

## **Abschnitt III**

### **Allgemeiner Studierendenausschuss**

### § 16 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das kollegiale Leitungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Er führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der ge-

setzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom StuPa gegebenen Weisungen und Richtlinien.

- (3) Der AStA ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und diesem verantwortlich.

#### § 16 a. Berichtspflicht des AStA

- (1) Die oder der Vorsitzende des AStA hat den Sitzungen des Studierendenparlamentes beizuwohnen und dem Studierendenparlament über die Arbeit des AStA Bericht zu erstatten. Die Berichtspflicht kann an die stellvertretenden Vorsitzenden delegiert werden.
- (2) Jedes Mitglied des StuPas hat gegenüber dem AStA ein Auskunftsrecht.
- (3) Zu Beginn des Kalenderjahres erstattet der AStA schriftlich und mündlich Bericht über seine bisherige Amtszeit. Der entsprechenden Sitzung haben alle Vertreter beizuwohnen.

#### § 17 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
  - einer oder einem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - einer 1. Finanzreferentin oder einem 1. Finanzreferenten.
- (2) Es können zur Durchführung von Aufgaben weitere Referentinnen oder Referenten durch das Studierendenparlament gewählt werden. Dabei haben die im HSG genannten Aufgabenbereiche Vorrang.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen neben ihrer Funktion gleichzeitig ein Referat des AStA bekleiden.
- (4) Des Weiteren besteht bei Bedarf die Möglichkeit der Wahl einer 2. Finanzreferentin oder einem 2. Finanzreferenten. Die Aufgaben der 2. Finanzreferentin oder dem 2. Finanzreferenten leiten sich, in Abstimmung mit der 1. Finanzreferentin oder dem 1. Finanzreferenten, aus den in § 21 „Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten“ genannten Regelungen ab, wobei es der 2. Finanzreferentin oder dem 2. Finanzreferenten nicht möglich ist, vom Veto-Recht nach § 21 „Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten“ Gebrauch zu machen.

#### § 18 Wahl

- (1) Die Mitglieder des AStA werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPas gewählt. Die oder der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die 1. Finanzreferentin oder der 1. Finanzreferent und die 2. Finanzreferentin oder der 2. Finanzreferent des AStA werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments in einzelnen Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Alle weiteren Mitglieder des AStA werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des AStA vom Studierendenparlament einzeln in offener Abstimmung gewählt.

## § 19 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit deren Wahl. Sie endet regulär mit der Wahlzeit des StuPas.
- (2) Bis zur Neuwahl des AStA durch das neue Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA endet vorzeitig durch
  1. Abwahl mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des StuPa,
  2. Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des StuPas zu erklären ist.
  3. Exmatrikulation.

## § 20 Aufgaben der oder des Vorsitzenden des AStA

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des AStA und bereitet die Beschlüsse vor. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des AStA ihre Aufgaben erfüllen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA. Die oder der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und ist ihre Sprecherin oder ihr Sprecher bei allen Angelegenheiten mit Außenwirkung.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen bei Bedarf die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des AStA.

## § 21 Aufgaben der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

- (1) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft. In allen finanziellen Angelegenheiten des StuPa und des AStA ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Gegebenenfalls kann sie oder er gegen Beschlüsse mit finanzieller Tragweite ein Veto einlegen. Das Veto kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums aufgehoben werden.
- (2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Studierendenschaft. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Finanzordnung und erstellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft.
- (3) In allen finanziellen Angelegenheiten des StuPa und des AStA ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Gegebenenfalls kann sie oder er gegen Beschlüsse mit finanzieller Tragweite ein Veto einlegen. Das Veto kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des betroffenen Gremiums aufgehoben werden.

## § 22 Sitzungen und Dienstzeiten

- (1) Ordentliche Sitzungen des AStA finden in der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für Mitglieder der Studierendenschaft.

- (2) Jedes Mitglied des AStA hat in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich eine Dienstzeit anzubieten, um den Studierenden die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme zu geben.

#### § 23 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder des AStA.

### **Abschnitt IV Fachschaften**

#### § 24 Aufgaben

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihrem Fachbereich angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen über die Haushaltsführung hinaus keine Weisungen erteilen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Diese Geldmittel sollen grundsätzlich im angemessenen Verhältnis der Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereiches entsprechen und werden im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausgewiesen. Genauer regelt die gesonderte Finanzordnung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können die Fachschaften weitere Geldmittel beim Studierendenparlament beantragen.

#### § 25 Zusammensetzung

- (1) Die Fachschaften bestehen mindestens aus der Fachschaftsleitung und dem Finanzreferat.
- (2) Besteht die Fachschaft aus mehreren Mitgliedern, können nach Bedarf weitere Referate gebildet werden.
- (3) Alle Fachschaftsmitglieder bilden zusammen die Fachschaftsvertretung.
- (4) Die Fachschaften haben die Möglichkeit, nicht gewählte aber interessierte Studierende als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihre Arbeit einzubinden.

#### § 26 Wahl

- (1) Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden ihres Fachbereiches gewählt. Jede Studentin oder jeder Student kann nur in einer Fachschaft Mitglied sein.
- (2) Für die Zusammensetzung und die Wahl der Fachschaften gelten die in der Wahlordnung getroffenen Bestimmungen.

- (3) Die Wahlen zu den Fachschaften finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.

#### § 27 Zusammentreten und Wahlperiode

- (1) Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen in der Vorlesungszeit zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für alle Studierenden des Fachbereiches öffentlich.
- (2) Im Übrigen finden auf die Fachschaftsvertretungen die Vorschriften über das Studierendenparlament entsprechende Anwendung.

#### § 28 Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.
- (2) Aus ihrer Mitte wählen die Fachschaftsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Fachschaftsleitung und die oder den Finanzreferenten in geheimer Wahl. Kommen in den ersten zwei Wahlgängen diese Mehrheiten nicht zustande, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen sind zu protokollieren. Das Nähere regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

#### § 29 Fachschaftsleitung und Finanzreferat

- (1) Die Fachschaftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (2) Die Fachschaftsleitung führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus.
- (3) Die Fachschaftsleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung und den geregelten Ablauf der Fachschaftssitzungen.
- (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist verantwortlich für die Haushaltsführung der Fachschaft. Im Übrigen gelten für das Finanzreferat die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft.

#### § 30 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied einer Fachschaft scheidet aus der Fachschaftsvertretung aus:
1. durch Exmatrikulation,
  2. durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.
  3. nach zweimaligem Versäumnis von Sitzungen der Fachschaftsvertretung während der Vorlesungszeit ohne hinreichend begründete schriftliche Entschuldigung.



- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnis trifft die Fachschaftsleitung. Bei Widerspruch der oder des Betroffenen entscheidet die Fachschaftsvertretung unter Ausschluss der oder des Betroffenen.
- (3) Mitglieder der Fachschaftsleitung verlieren ihr Amt:
  1. durch Neuwahl der oder des Fachschaftsvorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung,
  2. durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung.
- (4) Für das Finanzreferat gelten die Bestimmungen der Fachschaftsleitung.

### § 31 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt die Fachschaftsvertretung die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung (Fachschaftssatzung).
- (2) Inkrafttreten und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung.

## **Abschnitt V**

### **Geld- und Vermögensangelegenheiten**

### § 32 Grundsatz

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (2) Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt §109 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung.
- (3) Das Recht der Studierendenschaft, im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel selbstverantwortlich zu entscheiden, bleibt unberührt.
- (4) Das Studierendenparlament regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft nach Maßgabe des HSG und dieser Satzung durch eine Finanzordnung.
- (5) Die Finanzordnung ist als Satzung zu erlassen und Bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

### § 33 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die jede oder jeder immatrikulierte Studierende der Fachhochschule bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten hat.
- (2) Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Anteilsbetrag zum Semesterticket zusammen. Studierende der nicht in Kiel ansässigen Fachbereiche haben lediglich den Grundbetrag zu zahlen.
- (3) Näheres wird durch die Beitragsordnung der Studierendenschaft geregelt. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

- (4) Die Studierendenschaftsbeiträge sind laut Vereinbarung mit dem Studentenwerk Schleswig-Holstein vom 24.11.1989 direkt auf dessen Konto zu überweisen.

#### § 34 Haushaltsplan

- (1) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Der Haushaltsplan ist auf Vorschlag des AStA durch das StuPa vor Beginn jedes Haushaltsjahres zu verabschieden.
- (2) Im Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Er ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der AStA durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten dem StuPa über alle Einnahmen und Ausgaben mündlich und schriftlich Rechnung zu legen.
- (4) Im Übrigen gelten die in der Finanzordnung der Studierendenschaft getroffenen Bestimmungen.

#### § 35 Entlastung

- (1) Die Fachschaftsvertretung entscheidet nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Entlastung der oder des Vorsitzenden der Fachschaftsvertretung und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet nach Abschluss des Haushaltsjahres über die Entlastung der oder des Vorsitzenden des AStA und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten des AStA.

#### § 36 Rechtsstreitigkeiten

- (1) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das Studierendenparlament begonnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet, ob die Studierendenschaft durch die oder den Vorsitzenden des AStA oder die oder den Vorsitzenden der betroffenen Fachschaft bei Rechtsstreitigkeiten vertreten wird.

## **Abschnitt VI**

### **Verfahrensvorschriften**

#### § 37 Grundsatz

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Verfahrensvorschriften für die Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Zu den Gremien der Studierendenschaft zählen neben den in dieser Satzung genannten Kollegialorganen und Ausschüssen insbesondere auch die in den anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft genannten Gremien.

#### § 38 Einberufung

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden, oder bei deren oder dessen Verhinderung, durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, einberufen.
- (2) Das Gremium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums dies verlangt.

#### § 39 Öffentlichkeit

Bei Sitzungen von Studierendenparlament, AStA oder Fachschaftsvertretungen kann auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

#### § 40 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gremien der Studierendenschaft sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung zu dieser erneuten Sitzung hingewiesen worden ist.

#### § 41 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltung wird hierbei gem. § 15 Abs. 2 Nr. 2 HSG als Neinstimme gezählt.
- (3) Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht erlaubt.

#### § 42 Wahlen durch Gremien

- (1) Bei Wahlen durch die Gremien der Studierendenschaft wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel, gewählt. Auf Verlangen einer oder eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums zu ziehende Los.

#### § 43 Ausschluss wegen Befangenheit

Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen eines Organs der Studierendenschaft ist § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend anzuwenden.

### **Abschnitt VII** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 44 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des StuPas mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zur Wirksamwerdung der Genehmigung durch das Präsidium.

#### § 45 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsatzung vom 04. April 2001 (GVOBl. Schl.-H. Seite 416) außer Kraft.

Kiel, den 03.12.2008

Mario Buss  
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

Jan-Christopher Pieper  
Vorsitzender des Studierendenparlaments